



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Mai 2026

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
4.	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht	1
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	1

1. Grundzüge der Vorlage

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass bei den per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zum Herkunftsnachweissystem für Brenn- und Treibstoffe die Unterscheidung zwischen dem Import von Brenn- und Treibstoffen mit den zugehörigen Herkunftsnachweisen und dem Import von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase unklar ist. Dazu werden Anpassungen in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis für Brenn- und Treibstoffe vom 20. November 2024 (VHBT; SR 730.010.2) vorgenommen.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Änderungen der Verordnung haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

4. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz und Verhältnis zum europäischen Recht

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Bst. f

Der Begriff Herkunftszertifikat wird entsprechend der Änderungen in Artikel 4b EnV präzisiert.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c, 3 und 4

In Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 werden die Begriffe angepasst. Bei ausländischen Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase handelt es sich um die Zertifikate, die auf dem europäischen Energiezertifikatsstandard der «Association of Issuing Bodies» basieren. Der Begriff ausländische Herkunftszertifikate für erneuerbare Gase gilt für die von einem nationalen Register ausgegebenen oder über das «European Renewable Gas Registry» gehandelten Zertifikate. Die Voraussetzungen der anderen ausländischen Zertifikate für erneuerbare Gase, d.h. von Nachhaltigkeitsnachweisen (Proof of Sustainability), werden neu explizit in Absatz 4 geregelt.

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass bei den per 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zum HKN-System die Unterscheidung zwischen dem Import von Brenn- und Treibstoffen mit den zugehörigen Herkunftsnachweisen und dem Import allein von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase unklar ist. Dazu werden Anpassungen in der EnV und der VHBT vorgenommen. Artikel 8 VHBT regelt ausschliesslich den Fall des Imports von HKN oder anderen ausländischen Zertifikaten, die nicht mit einem

physischen Brenn- oder Treibstoffimport verbunden sind. Es geht dabei um Zertifikate für leitungsgelinktes ausländisches erneuerbares Gas. Bei einem physischen Import (zum Beispiel Wasserstoff in einem Container) sind die Artikel 5 und 6 VHBT zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird in Absatz 4 der Begriff des Importeurs präzisiert. Es handelt sich um einen Importeur eines ausländischen Herkunftsnachweises für erneuerbare Gase, eines ausländischen Herkunftszertifikats für erneuerbare Gase bzw. eines anderen ausländischen Zertifikats für erneuerbare Gase (vgl. Art. 4b Abs. 5 EnV).

Art. 10 Abs. 2

Aufgrund bundesinterner Diskussionen im Rahmen der Revision unterschiedlicher Verordnungen in der Zuständigkeit des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Verordnung wird für alle mineralölsteuerrelevanten Stoffe auf eine jährliche Beglaubigung durch eine akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verzichtet. Die Kontrollprozesse des BAZG in diesem Bereich genügen. Für Stoffe ohne Steuerrelevanz wird ein Prozess vorgesehen, der zu einem vergleichbaren Aufwand wie bei den anderen Stoffen führt. Es wird jedoch explizit festgehalten, dass die Vollzugsstelle alle notwendigen Informationen und Berichte zu diesem Zweck von den Produzenten verlangen kann.